

10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000

Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am 20.03.2017 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 23.03.2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 -Gebührentarif- wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt C. Bestattungsgebühren wird um die Ziffer 9. ergänzt.

- | | |
|---|----------|
| „ 9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten | |
| a) Aufstellung von Stühlen | 42,00 € |
| b) Aufstellung von Stühlen am Samstag | 50,00 €“ |

2. Der Abschnitt D. Gebühren für zusätzliche Leistungen Ziffer 1. wird wie folgt geändert.

- | | |
|------------------|----------|
| „1. Urnenversand | 44,00 €“ |
|------------------|----------|

3. Der Abschnitt E. Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert.

a) Ziffer 1. wird um Buchstabe d) ergänzt.

- | | |
|--|----------|
| „d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder | 25,00 €“ |
|--|----------|

b) Die Ziffer 5. Buchstabe b) im Text wie folgt gefasst.

- | | |
|--|--|
| „b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für den Alten Friedhof bis zur Errichtung einer Schranke“ | |
|--|--|

c) Die Ziffer 5. wird um folgende Buchstaben c) und d) ergänzt.

„c) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer mit Merkzeichen aG oder BI 20,00 €

d) Kartenneuerwerb bei Verlust der Tageskarte 10,00 €“

d) Der Befreiungstatbestand wird wie folgt geändert.

„Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist 1 Jahr gültig.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 – Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Ausfertigungsvermerk:

Schwerin, den

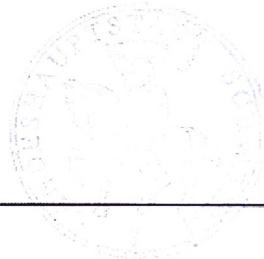
21.6.17

Datum der Ausfertigung

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

(DS)

Dr. Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

30.06.2014

(Veröffentlichungsdatum)

RBF